



OSTSCHWEIZER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT

Als zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 1 und 2 der Verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen (sGS 355.11; abgekürzt AVS) und Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG) erlässt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nachfolgende

Verfügung vom 24. September 2014

betreffend

die Genehmigung des Teilliquidationsreglements
der Integral Stiftung für die berufliche Vorsorge, Thuisis, GR 45.

A. Nach Art. 53b BVG regeln die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Diese Bestimmung ist seit 1. Januar 2005 in Kraft. Der Stiftungsrat Integral Stiftung für die berufliche Vorsorge, Thuisis, hat am 15. Mai 2014 das angepasste Teilliquidationsreglement beschlossen. Das Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 29. November 2011.

B. Die Aufsichtsbehörde hat das eingereichte Teilliquidationsreglement, gültig seit dem 1. Januar 2014, mit der dazugehörigen Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge vom 10. September 2014 einer generell-abstrakten Normenkontrolle unterzogen.

Soweit dies auf Grund der eingereichten Unterlagen beurteilt werden kann, lässt sich die beantragte Reglementsapprobation im Hinblick auf die Grundsätze der Angemessenheit, Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung nicht beanstanden. Aus aufsichtsbehördlicher Sicht steht dem gestellten Antrag – soweit ersichtlich – deshalb nichts entgegen; das vorliegende Teilliquidationsreglement der Integral Stiftung für die berufliche Vorsorge, Thuisis, ist zu genehmigen (Art. 11 Bst. g) AVS in Verbindung mit Art. 53b Abs. 2 BVG). Zum gleichen Zeitpunkt wird das seit 1. Januar 2012 gültige Teilliquidationsreglement der Integral Stiftung für die berufliche Vorsorge, Thuisis, aufgehoben. Eine allenfalls anderslautende Beurteilung durch den Richter im Sinne von Art. 73 BVG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

C. Alle heutigen und alle inskünftig eintretenden Destinatäre der Vorsorgeeinrichtung (vgl. Art. 2 der gültigen Stiftungsurkunde) sind über das Teilliquidationsreglement mit dieser konstitutiven Genehmigungsverfügung einschliesslich dazugehöriger Rechtsmittelbelehrung zu orientieren.

D. In Anwendung des Gebührentarifes der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. November 2010 beträgt die Gebühr für diese Verfügung CHF 1'000.-.

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht verfügt:

1. Das Teilliquidationsreglement der Integral Stiftung für die berufliche Vorsorge, Thusis, gültig seit 1. Januar 2014, wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt (Art. 11 Bst. g) AVS in Verbindung mit Art. 53b Abs. 2 BVG). Zum gleichen Zeitpunkt wird das seit 1. Januar 2012 gültige Teilliquidationsreglement der Integral Stiftung für die berufliche Vorsorge, Thusis, aufgehoben.
2. Die Information aller Destinatäre obliegt dem Stiftungsrat der Integral Stiftung für die berufliche Vorsorge, Thusis. Er hat sie insbesondere über den Inhalt dieser konstitutiven Genehmigungsverfügung einschliesslich dazugehöriger Rechtsmittelbelehrung gebührend in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt gemäss Gebührenrechnung Nr. 010485 CHF 1'000.-.

Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht



Bernhard Kramer

Ueli Meier

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St.Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

Zustellung an:

- Integral Stiftung für die berufliche Vorsorge, Postfach 85, 7430 Thusis
- Revisions- und Treuhandbüro Rupf, Quaderstrasse 54, Postfach 652, 7002 Chur
- Beratungsgesellschaft für die zweite Säule AG, Dornacherstrasse 230, Postfach, 4018 Basel